III.
Judges and Decision-Making

https://doi.org/10.5771/9783748947257-281 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

https://doi.org/10.5771/9783748947257-281 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

„Catch Me If You Can“
Die Flucht als Straftat im Auslieferungsverfahren

Markus Englerth

A. Einleitung

Literatur und Film haben seit jeher ein Herz für Straftäter auf der Flucht. Mögen diese schuldig sein wie der verurteilte Einbrecher Frank Morris in „Flucht aus Alcatraz“, gänzlich zu Unrecht inhaftiert wie Edmond Dantès in „Der Graf von Monte Cristo“, oder sich irgendwo zwischen diesen beiden Polen bewegen wie „Thelma & Louise“ oder Dimitri Fjodorowitsch in „Die Brüder Karamasow“ [1] – das Publikum sympathisiert meist unweigerlich mit dem ungebrochenen Freiheitsdrang des von der Justiz verfolgten Protagonisten.

Auch dem deutschen Strafrecht ist diese Empfindung nicht ganz fremd. Es pönalisiert weder die Selbstbefreiung eines Gefangenen noch sonstige (gewaltfreie) Formen der Flucht. Hingegen stellt in zahlreichen anderen Ländern schon der Versuch des Beschuldigten oder des bereits Verurteilten, sich der Strafjustiz zu entziehen, eine eigenständige Straftat dar.

Diese Diskrepanz in der Behandlung von Fluchthandlungen hat Konsequenzen für den Auslieferungsverkehr, die bislang nur wenig diskutiert werden. Das muss überraschen, steht doch ein solcher Fluchtversuch sehr häufig am Anfang eines Auslieferungsverfahrens und bildet oftmals sogar dessen *raison d'être* – nicht umsonst wird die gesuchte Person als „Verfolgter“ bezeichnet.

Der vorliegende Beitrag wirft zunächst einen Blick auf die unterschiedliche strafrechtliche Behandlung des Themas Flucht in Deutschland und in anderen Staaten (B), stellt danach die relevanten auslieferungsrechtlichen Prinzipien vor (C) und versucht sich schließlich an einer Kate-

1 Dimitri ist zwar unschuldig am Tod seines Vaters, für den er letztlich verurteilt wird, hat aber zumindest dessen Hausdiener Grigorij lebensgefährlich verletzt. Trotzdem heißt sogar der fromme Karamasow-Bruder Alexej die Dimitris Flucht in den letzten Kapiteln gut.

https://doi.org/10.5771/9783748947257-281 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

gorisierung der hieraus folgenden Konsequenzen für die Überstellung von Personen, die sich der Strafjustiz entzogen haben (D). Er endet mit einigen Bemerkungen zu verwandten Konstellationen und offenen Fragen (E).

B. Nationale Divergenzen in der Behandlung der Flucht

I. Begriff der Flucht

Der Begriff der Flucht wird in diesem Beitrag – als Sammelbegriff für verschiedene Verhaltensweisen – denkbar weit verstanden. Gemeint ist nicht nur das Entweichen aus physischem Gewahrsam (wie z. B. bei einem Gefängnisausbruch), sondern jede Handlung mit dem Ziel, sich dem Zugriff des Staates zu entziehen, um der Strafverfolgung oder der Vollstreckung einer Strafe zu entgehen. Erfasst ist also auch der Fall, dass der Täter zur Vermeidung von Strafe untertaucht, sich ins Ausland absetzt oder von dort nicht zurückkehrt. Auch sonstige evasive Verhaltensweisen – wie die Missachtung von Ladungen, gerichtlichen Weisungen oder Kautionsauflagen – werden in die Betrachtung einbezogen.

II. Grundsätzliche Straffreiheit im deutschen Recht

Der Versuch, sich der eigenen Bestrafung durch Flucht zu entziehen, ist – für sich allein genommen – nach deutschem Recht straflos. Diese Wertung kommt besonders deutlich in § 120 StGB zum Ausdruck, der die (gewaltlose) *Selbst*befreiung eines Gefangenen aus der Haft von der grundsätzlichen Strafbarkeit der Gefangenenbefreiung ausnimmt.[2] Erst recht bleibt straflos, wer – auf freiem Fuß befindlich – untertaucht, sich ins Ausland absetzt oder anderweitig dem staatlichen Zugriff entzieht. Selbst ein Beschuldigter, gegen den bereits ein Haftbefehl wegen Fluchtgefahr erlassen und nur gegen anwesenheitssichernde Auflagen (§ 116 StPO) außer Vollzug gesetzt wurde, muss keine zusätzliche Bestrafung befürchten, wenn er unter Missachtung dieser Auflagen doch Reißaus nimmt.[3]

2 Näher dazu *Ostendorf* NStZ 2007, 313.

3 Etwas anders kann es sich nach Abschluss des Strafverfahrens verhalten. Verstößt ein bereits verurteilter Straftäter im Rahmen der Führungsaufsicht gegen die ihm nach § 68b StGB vom Gericht erteilte Weisung, seinen Wohn- oder Aufenthaltsort nicht zu

https://doi.org/10.5771/9783748947257-281 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Die Gründe für die Privilegierung von Fluchthandlungen werden kontrovers diskutiert.[4] Teils wird die Straffreiheit mit dem strafverfahrensrechtlichen Nemo-tenetur-Grundsatz in Verbindung gebracht: Ebenso wie niemanden die Pflicht treffe, an der eigenen Überführung mitzuwirken, sei auch niemand verpflichtet, die Flucht zu unterlassen.[5] Teils wird der Kriminalisierungsverzicht auf Grundlage eines gemischtfunktionalen Schuldmodells mit dem „Zusammentreffen generalpräventiver Kompensationstechniken, sozialpsychologischer Betrachtungen und liberal-humaner Maximen“ erklärt.[6] Der Staat halte sich mit Fluchtsanktionen nicht nur zurück, weil er das Bestreben des Täters, der Strafe zu entgehen, als zumindest verständlich anerkenne, sondern auch und vor allem, weil er sich zutraue, diesem Bestreben in aller Regel effektiv entgegentreten zu können.[7] Wieder andere sehen den Verzicht auf eine Strafbarkeit der Flucht als Facette eines Prinzips der straflosen Selbstbegünstigung, „das sich auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht, letztlich auf die Respektierung der Menschenwürde (Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG) gründet: Das natürliche Bestreben des Menschen, Strafleid von sich abzuwehren, [soll] nicht zum Anknüpfungspunkt werden, neues Strafleid zu verhängen oder sonstige Nachteile damit zu verknüpfen“.[8]

Das Für und Wider dieser – teils durchaus miteinander kompatiblen – Erklärungsmodelle mag hier dahinstehen. Auch die höchstrichterliche Rechtsprechung erkennt jedenfalls an, dass „das Gesetz aus humanen Beweggründen dem Freiheitsdrang eines Menschen glaubte, Rücksicht schenken zu sollen“.[9] Nach Ansicht des BGH folgt aus dieser gesetzgeberischen Wertung sogar ein Verbot, die Flucht des Täters im Rahmen der Strafzumessung als Schärfungsgrund zu berücksichtigen, sofern da-

---

verlassen, so kommt insofern eine Strafbarkeit nach § 145a StGB in Betracht. Zu Recht weist allerdings *Schneider* darauf hin, dass auch in diesem scheinbaren Ausnahmefall nicht die Flucht an sich bestraft werde, sondern nur „die damit einhergehende Zweckvereitelung der Führungsaufsicht“, vgl. *Schneider*, Grund und Grenzen des strafrechtlichen Selbstbegünstigungsprinzips auf der Basis eines generalpräventiv-funktionalen Schuldmodells (1991), S. 344, Fn. 43. Kritisch zur Sinnhaftigkeit dieser Regelung und ihrer jüngsten Verschärfung SK-StGB/*Wolters*, 9. Aufl. (2019), § 145a Rn. 1.

4 Ausführlich hierzu *Schneider*, a. a. O. (Fn. 3), S. 187 ff. und 336 ff.

5 So etwa SK-StGB/*Wolters* § 120 Rn. 14.

6 So etwa *Schneider*, a. a. O. (Fn. 3), S. 386.

7 Vgl. *Schneider*, a. a. O. (Fn. 3), S. 385 ff.

8 *Ostendorf* NStZ 2007, 313 (316); ähnlich noch LK-StGB/*von Bubnoff*, 12. Aufl. (2019), § 120 Rn. 2a.

9 BGH NJW 1962, 2260 (2261) in Anschluss an RGSt. 3, 140, 141.

https://doi.org/10.5771/9783748947257-281 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

durch nicht ausnahmsweise neues Unrecht verwirklicht wurde oder der Täter neue Ziele verfolgte, die ein schlechtes Licht auf ihn werfen.[10]

III. Strafbarkeit der Flucht in anderen Rechtsordnungen

Keineswegs alle Länder gehen im Hinblick auf die Straffreiheit fluchtbezogener Selbstbegünstigungshandlungen derart weit. Zu den eher raren Beispielen, die wie Deutschland ebenfalls nicht einmal das Entweichen aus staatlichem Gewahrsam unter Strafe gestellt haben, zählen z. B. Österreich[11], die Schweiz[12], die Niederlande[13], Schweden[14] und Kroatien[15]. Dahinter stehen dann oftmals ganz ähnliche Erwägungen wie hierzulande. So wird beispielsweise das Diktum des österreichischen OGH, wonach es „keine Pflicht des verdächtigen Flüchtenden, nicht zu flüchten"[16] gebe, in der Literatur als Rekurs auf das Nemo-tenetur-Prinzip verstanden.[17]

Indes ist oftmals eine Selbstbefreiung von Gefangenen selbst in denjenigen Ländern strafbar, die ansonsten keine eigenständige Pönalisierung

10 BGHR StGB § 46 II Nachtatverhalten 13, 17; NStZ 2011, 512 (513).

11 § 300 Abs. 2 des österreichischen StGB nimmt den Gefangenen selbst von der Strafbarkeit wegen Gefangenbefreiung nach Abs. 1 aus.

12 In der Schweiz ist die Gefangenenbefreiung in eigener Sache ebenfalls nicht strafbar, vgl. Art. 310 StGB.

13 Vgl. § 367 des niederländischen StGB (*Wetboek van Strafrecht*), der nur die Gefangenenbefreiung durch Justizbedienstete unter Strafe stellt. Zuletzt gab es in den Niederlanden allerdings Bestrebungen, auch die Flucht des Gefangenen selbst unter Strafe zu stellen, vgl. NL Times, „Escaping from prison is not a crime in the Netherlands, but that could soon change", 15.05.2024, >https://nltimes.nl/2024/05/15/escaping-prison-crime-netherlands-soon-change?utm_source=chatgpt.com< (zuletzt abgerufen: 10.09.2025).

14 Vgl. Kapitel 17, § 11 f. des schwedischen StGB (*Brottsbalken*), wonach Unterstützungshandlungen Dritter sanktioniert werden.

15 Art. 306 und 307 des kroatischen Strafgesetzbuchs stellen nur das Entweichen unter Einsatz eines qualifizierten Nötigungsmittels unter Strafe.

16 OGH 1 Ob 97 /15 v Zak 2015 /540, 299 = JBl 2015, 587 = ÖJZ EvBl 2015 /147, 1037 (Brenn/Nordmeyer).

17 *Pfeifer*, „Nemo tenetur"-Grundsatz: Recht auf selbstbestimmte Kooperation (2024), S. 27 f.

https://doi.org/10.5771/9783748947257-281 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

von Fluchthandlungen vorsehen. Zu dieser Gruppe gehören etwa Dänemark[18], Japan[19], Italien[20], die Türkei[21] und Israel[22].

Viele Rechtsordnungen – vor allem, aber keineswegs nur, in der angelsächsischen Welt – wählen einen noch repressiveren Ansatz und behandeln sogar Bestrebungen des auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten oder Verurteilten, sich dem staatlichen Zugriff zu entziehen, als eigenständige Straftat.

Exemplarisch stellt 18 U.S.C. § 3146 es in den Vereinigten Staaten unter Strafe, wenn ein haftverschonter Angeklagter Gerichtstermine versäumt oder einer Ladung zum Haftantritt nicht nachkommt. Zuwiderhandlungen können – abhängig von der Ausgangsstraftat – mit einer *zusätzlichen* Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren geahndet werden. Daneben droht 18 U.S.C. § 1073 Flüchtigen, die sich in einen anderen Bundesstaat oder ins Ausland absetzen, mit bis zu fünf Jahren Freiheitsentzug.

Auch Kanada stellt nicht nur den Ausbruch aus einer Haftanstalt, sondern auch typischerweise mit der Flucht verbundene Verhaltensweisen eines auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten – z. B. das Versäumen von Gerichtsterminen – unter Strafe (vgl. Section 145 Criminal Code, R.S.C. 1985, c. C-46).

Eine ähnliche Regelung trifft Section 67A des südafrikanischen Criminal Procedure Act 51 of 1977. Und im australischen Bundesstaat New South Wales droht Art. 79 des Bail Act 2013 einem Beschuldigten, der unter Missachtung seiner Kautionsauflagen unentschuldigt einen Gerichtstermin versäumt, bis zu drei Jahren zusätzlicher Haft an. Auch im Vereinigten Königreich macht sich strafbar, wer gegen Kaution aus der Haft entlassen wurde und es anschließend versäumt, einer gerichtlichen Ladung Folge zu leisten.[23]

Auch Section 174A des indischen Strafgesetzbuches stellt die Nichtbefolgung einer gerichtlichen Vorladung durch den in Freiheit befindlichen Angeklagten unter Strafe. Der Oberste Gerichtshof Indiens hat

18 Vgl. § 124 Abs. 1 des dänischen StGB (*Straffeloven*).

19 vgl. Art. 97 des japanischen StGB (Gesetz Nr. 45 vom 24. April 1907).

20 Vgl. Art. 385 des italienischen StGB (*Codice penale*).

21 Vgl. Art. 292 (1) des türkischen StGB (*Türk Ceza Kanunu)*.

22 Vgl. Art. 257 des Strafgesetzes 5737–1977.

23 Vgl. Section 6 des *Bail Act of 1976:* Auf dieser Rechtsgrundlage wurde etwa Julian Assange festgenommen, vgl. High Court of Justice (Queen's Bench Division, Administrative Court), Government of the United States of America v. Julian Paul Assange, Urt. v. 10.12.2021 – CO/150/2021, [2021] EWHC 3313 (Admin), Rn. 5.

https://doi.org/10.5771/9783748947257-281 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

inzwischen sogar geurteilt, dass das Missachten einer solchen Vorladung auch dann eine eigenständige Straftat darstellt, wenn die Vorladung später für nichtig erklärt oder der Angeklagte von den ihr zugrundeliegenden Vorwürfen freigesprochen wird.[24]

Sogar in der Europäischen Union gibt es etliche Länder, die fluchttypische Selbstbegünstigungshandlungen selbst dann pönalisieren, wenn sich der Täter – noch oder wieder – auf freiem Fuß befindet. So stellt Art. 434–27 ff. des französischen Code Pénal es nicht nur unter Strafe, wenn sich ein Gefangener aus der Haft oder dem polizeilichen Gewahrsam befreit, sondern kriminalisiert z. B. auch die Flucht des Beschuldigten nach Bekanntgabe eines Untersuchungshaftbefehls oder des bereits Verurteilten während eines Hafturlaubs.[25] Ähnliche Regelungen finden sich u. a. in Polen[26] und Spanien[27].

Warum einige Länder dem Flüchtenden gegenüber großzügig sind, während andere ihm mit der vollen Härte des Strafrechts begegnen, kann hier nicht ansatzweise erschöpfend diskutiert werden.[28] Klar ist jedoch, dass sich aus diesen Divergenzen Probleme für den zwischenstaatlichen Auslieferungsverkehr ergeben können.

C. Der auslieferungsrechtliche Rahmen

Dies hat mit zwei elementaren Strukturprinzipien des Auslieferungsrechts zu tun – dem Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit und dem Spezialitätsgrundsatz – deren Gehalt zunächst skizziert werden soll.

24 Supreme Court of India, Urt. v. 2. 1. 2025 – Criminal Appeal No. 4359 of 2024, 2025 INSC 21 (Daljit Singh v. State of Haryana & Anr.).

25 Vgl. Art. 434–28 Nr. 3 bzw. 434–29 Nr. 2 *Code Pénal*.

26 Art. 242 des polnischen StGB (*Kodeks karny*).

27 Art. 468 des spanischen StGB (*Código Penal*).

28 Dass sich dies – wie offenbar *Schneider*, a. a. O. (Fn. 3), S. 188, meint – primär damit erklären lasse, dass diese Strafrechtssysteme liberal-individualistisch orientiert seien, während „der Pönalisierung der Selbstbefreiung ein autoritär-etatistischer Zug kriminalpolitischen Denkens eigen" sei, muss allerdings stark bezweifelt werden. Ein Muster, wonach Länder, welche Fluchthandlungen kriminalisieren, dem Staat generell eine stärkere Position gegenüber dem Individuum zubilligen als Systeme, die dies nicht tun, ist nicht erkennbar.

https://doi.org/10.5771/9783748947257-281 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

I. Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit

Gem. § 3 I IRG ist die Auslieferung nur zulässig, wenn sie wegen einer Tat begehrt wird, die – ggf. nach sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts – auch in Deutschland den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen würde. Historisch ist dieser „Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit“[29] eng verwandt mit dem völkerrechtlichen Reziprozitätsgedanken.[30] Inwieweit er völker- bzw. verfassungsrechtlich zwingend ist, wird sehr kontrovers diskutiert, mag aber für die Zwecke der vorliegenden Abhandlung dahinstehen.[31] Die deutschen Gerichte haben ihn jedenfalls *de lege lata* als Zulässigkeitsvoraussetzungen in den meisten Fällen schon von Amts wegen zu beachten.

Geltung beansprucht er nämlich nicht nur für den vertragslosen Bereich. Auch in allen bedeutsamen Auslieferungsabkommen hat er in ähnlicher Form Ausdruck gefunden.[32] Für den unionsinternen Auslieferungsverkehr aufgrund eines Europäischen Haftbefehls gilt er ebenfalls – allerdings mit den in § 81 Nr. 4 IRG bezeichneten und praktisch durchaus weitreichenden Einschränkungen.

Beiderseitige Strafbarkeit bedeutet nicht, dass die deutsche Rechtsordnung die Tat, derentwegen die Auslieferung begehrt wird, rechtlich identisch kategorisieren oder bewerten müsste wie der ersuchende Staat. Lässt sich der im Auslieferungsersuchen konkret bezeichnete Sachverhalt aber unter gar keinen Tatbestand des deutschen Strafrechts subsumieren

29 BT-Drs. 9/1338, 36; kritisch zum Begriff *Kubiciel* in Ambos/Rackow/König, Rechtshilferecht in Strafsachen, 2. Aufl. (2020), § 3 IRG Rn. 23, der mit guten Gründen vorschlägt, stattdessen vom „Grundsatz der hypothetischen Strafrechtswidrigkeit im Auslieferungsstaat“ zu sprechen.

30 *Kubiciel* in Ambos/Rackow/König § 3 IRG Rn. 23; *Oehler* ZStW 96 (1984), 557 (557); skeptisch *Vogel/Burchard* in: Grützner/Pötz, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 89. Lieferung, 5/2009, § 3 IRG Rn. 18 f.

31 Näher dazu *Vogel/Burchard* in: Grützner/Pötz § 3 IRG Rn. 8 ff.; anders *Schünemann* ZRP 2003,185 (188).

32 Vgl. etwa Art. 2 I EuAlÜbk; Art. 2 I 1 Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika v. 20. 6. 1978 (BGBl. 1980 II S. 646, 1300) i.d.F. des Zusatzvertrags v. 21. 10. 1986 (BGBl. 1988 II S. 1087; 1993 II S. 846); Art. 2 I Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über die Auslieferung vom 14. April 1987 (BGBl. 1990 II S. 111); Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über die Auslieferung v. 27. 6. 2001 (BGBl. 2003 II S. 1635).

https://doi.org/10.5771/9783748947257-281 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

(oder wäre die Tat nach hiesigem Verständnis gerechtfertigt), so ist die Auslieferung unzulässig.[33]

Entsprechen von mehreren prozessualen Taten in einem Auslieferungsersuchen lediglich einige dem Erfordernis der gegenseitigen Strafbarkeit, so wird das Gericht die Auslieferung hinsichtlich der übrigen Taten für unzulässig erklären müssen.[34] An eine solche Teilzulässigkeitserklärung ist der ersuchende Staat gebunden.[35] Er muss seine Strafverfolgung entsprechend beschränken[36] (bzw. bei Auslieferungen zur Strafvollstreckung die zu verbüßende Strafe neu bestimmen[37]).

II. Grundsatz der Spezialität

An dieser Stelle wird der inhaltliche Nexus zwischen dem Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit und dem Spezialitätsgrundsatz deutlich. Denn es ist gerade letzterer, der – zumindest mittelbar – den Zielstaat zur Beachtung der Beschränkungen verpflichtet, die sich aus der Zulässigkeits- und Bewilligungserklärung des Auslieferungsstaates ergeben.[38]

Allgemein gesprochen soll der Grundsatz der Spezialität gewährleisten, dass der Verfolgte nach seiner Auslieferung nur wegen derjenigen Sachverhalte verfolgt, bestraft oder in seiner Freiheit beschränkt wird, derentwegen er ausgeliefert wurde.[39] Er zählt zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts i. S. v. Art. 25 GG.[40] Das IRG konkretisiert ihn in § 11 und – für den Bereich des Europäischen Haftbefehls – in § 83h.[41] Zudem ist er in

33 *Böhm* in Ahlbrecht/Böhm/Esser/Eckelmanns, Internationales Strafrecht, 2. Aufl. (2018), Rn. 790.

34 Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch § 4 IRG.

35 *Kubiciel* in Ambos/Rackow/König, § 3 IRG Rn. 30.

36 *Vogel/Burchard* in Grützner/Pötz, § 3 IRG Rn. 31.

37 BGHSt 27, 168 (173).

38 Genauer hierzu *Kubiciel* in Ambos/Rackow/König, § 11 IRG Rn. 127 f.; *Schierholt* in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Aufl. (2020), § 11 Rn. 5 ff.

39 Erfolgt die Auslieferung aufgrund eines Europäischen Haftbefehls, soll der Spezialitätsgrundsatz – anders als bei Auslieferungen auf völkervertraglicher Grundlage – kein Verfahrenshindernis, sondern nur noch ein Vollstreckungshindernis begründen (EuGH Slg. 2008, I-8993 – Leymann und Pustovarov).

40 BT-Drs. 9/1338, 46; BVerfG StV 2001, 42 (43); NJOZ 2016, 1064 (1068).

41 § 83h gilt unmittelbar nur für die Einlieferung aufgrund eines Europäischen Haftbefehls. Über Art. 27 und 28 RB-EUHb gelten identische Bedingungen aber für die Auslieferung.

https://doi.org/10.5771/9783748947257-281 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

diversen bi- und multilateralen Auslieferungsabkommen verankert, etwa aus Art. 14 EuAlÜbk bzw. Art. 22 AuslV D-USA.

Die Spezialitätsbindung, die sich direkt aus diesen Auslieferungsverträgen oder durch eine individuelle zwischenstaatliche Vereinbarung aufgrund von § 11 IRG ergibt,[42] soll verhindern, dass sich der ersuchende Staat über Bedingungen hinwegsetzt, die der ersuchte Staat zulässigerweise an die Auslieferung geknüpft hat.[43] Dies ist natürlich besonders dort relevant, wo diese Bedingungen – wie beim Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit – aus Besonderheiten des nationalen Rechts folgen.[44] Der Grundsatz schützt indes nach vorherrschender Anschauung nicht allein die Souveränität des ersuchten Staates, sondern zugleich auch die Rechte des Verfolgten.[45] Aufgrund seines Stellenwerts sind die nationalen Gerichte von Amts wegen zur Prüfung verpflichtet, ob seine Anerkennung im ersuchenden Staat gewährleistet ist – und zwar nicht nur auf dem Papier, sondern auch in der gelebten Praxis.[46]

D. Auslieferungsrechtliche Konsequenzen

Wie wirken sich diese Prinzipien nun in Fluchtfällen angesichts deren unterschiedlicher Behandlung durch die nationalen Strafrechtsordnungen aus? Dies soll im Folgenden entlang verschiedener Fallgruppen erörtert werden.

I. Drohende Strafverfolgung der Flucht im ersuchenden Staat

Hat der ersuchende Staat die Flucht des Beschuldigten unter Strafe gestellt und begehrt er die Auslieferung explizit (auch) zur Verfolgung dieses Vorwurfs, muss das zur Entscheidung berufene deutsche Oberlandesgericht

42 Näher *Schierholt* in Schomburg/Lagodny, § 11 Rn. 5 ff.

43 BVerfG, Beschl. v. 24.03.2016 - 2 BvR 175/16, Rn. 59; *Vogel/Burchard* in: Grützner/Pötz, § 11 IRG, Rn. 3.

44 Vgl. *Vogel/Burchard* in Grützner/Pötz, § 11 Rn. 3.

45 EuGH, Urt. v. 1.12.2008, C-388/08 PPU, EU:C:2008:669, Rn. 43 f. (Artur Leymann und Aleksei Pustovarov); BVerfG, Beschl. v. 15.02.2023 - 2 BvR 2009/22, Rn. 26; *Kubiciel* in Ambos/Rackow/König, § 11 IRG Rn. 126 m.w.N..

46 BVerfG NJW 1995, 1667 (1667).

https://doi.org/10.5771/9783748947257-281 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

die Auslieferung zumindest insoweit für (teil)unzulässig erklären. Denn in Ermangelung eines entsprechenden Tatbestandes im deutschen Recht würde es ansonsten an der Auslieferungsvoraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit fehlen. Die Spezialitätsbindung sorgt dann im Anschluss dafür, dass der Verfolgte nach seiner Überstellung vor einer Bestrafung wegen der Flucht geschützt ist.

Dies hat exemplarisch das OLG Hamm im Fall eines verurteilten Drogendealers beachtet, dessen Auslieferung die spanischen Behörden begehrten, nachdem er sich während eines Hafturlaubs unerlaubt nach Deutschland abgesetzt hatte.[47] Zu Recht vertrat das OLG die Ansicht, dass eine Auslieferung zwar zur weiteren Vollstreckung der wegen BtM-Einfuhr verhängten Strafe in Betracht komme. Soweit Spanien aber auch die Auslieferung zur Strafverfolgung wegen der Flucht begehrte, stehe der Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit dem entgegen.[48] Denn die eigennützige Vereitelung der Strafvollstreckung (*Quebrantamiento de condena*) sei zwar nach Art. 468 des spanischen Código Penal, nicht aber nach dem deutschen – vom Selbstbegünstigungsprinzip geprägten – Recht strafbar.

Doch auch, wenn sich das Auslieferungsersuchen nicht explizit auf den ausländischen Flucht-Tatbestand erstreckt, wird das Gericht sich mit dessen Existenz vor einer Entscheidung über die Zulässigkeit auseinandersetzen müssen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die reale Gefahr besteht, dass der ersuchende Staat den Spezialitätsgrundsatz missachten und seine Strafverfolgung nachträglich um den Vorwurf der Flucht erweitern werde. Um zu beurteilen, ob ein solches Szenario droht, wird das Gericht die behördliche Praxis im ersuchenden Staat in den Blick nehmen müssen. Nicht selten lässt sich diese leicht aus frei zugänglichen Verlautbarungen der zuständigen Behörden erkennen – z. B. wenn sich Strafverfolgungsbehörden öffentlich damit brüsten, für eine harte Bestrafung ausgelieferter Flüchtiger zu sorgen.[49]

47 Vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 08.09.2009 - (2) 4 Ausl. A 176/09.

48 Delikte gegen die Rechtspflege wie z. B. Fluchthandlungen zählen nicht zu den Katalogtaten im Sinne des Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1), sodass die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit nicht nach § 81 Nr. 4 IRG unterbleiben kann.

49 Ein schönes Beispiel liefert diese Pressemitteilung des US-amerikanischen Justizministeriums: *Failure to Surrender to Serve Sentence Results in New Federal Conviction*

https://doi.org/10.5771/9783748947257-281 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Besteht Unsicherheit, ob der ersuchende Staat die Spezialitätsbindung respektieren wird, ist damit die Unzulässigkeit der Auslieferung allerdings noch keineswegs besiegelt. Vielmehr wird das deutsche Gericht in diesem Fall zunächst die Abgabe einer völkerrechtlich verbindlichen Zusicherung erbitten, wonach die ausländischen Behörden von der Verfolgung und Sanktionierung des Flucht-Vorwurfs definitiv absehen wollen. Eine solche Zusage soll nach Auffassung der Rechtsprechung in der Regel genügen, um die Besorgnis einer Missachtung des Spezialitätsgrundsatzes mit hinreichender Sicherheit auszuräumen.[50]

Ein Zusatzproblem ergibt sich allerdings, wenn der ersuchende Staat sich zwar völkervertraglich an den Spezialitätsgrundsatz gebunden fühlt, dessen individualschützende Dimension aber leugnet. Dies wird seit einer aufsehenerregenden Entscheidung des United States Court of Appeals for the Second Circuit im Hinblick auf die gesamten Vereinigten Staaten befürchtet.[51] Das New Yorker Bundesgericht vertrat in jenem Fall die Auffassung, dass Individualrechte, die dem Verfolgten nach den seiner Auslieferung zugrundeliegenden Verträgen zustehen, nur von dem ausliefernden Staat abgeleitet werden könnten. Daher könne der Verfolgte eine Verletzung des Spezialitätsgrundsatzes auch nur dann rügen, wenn die Regierung des ersuchten Staates zuvor offiziell bei der US-Regierung interveniert habe.

Zu Recht hat das BVerfG daraus geschlossen, dass einem an die USA auszuliefernden Verfolgten damit „die Geltendmachung einer Verletzung des Grundsatzes der Spezialität nur noch unter erschwerten, verfassungsrechtlich unzulässigen Bedingungen möglich ist“ und dass „diesem Umstand bereits im Rahmen der Zulassungsentscheidung Rechnung getragen werden“ müsse.[52] Konkret bedeutet dies, dass das zuständige Oberlandesgericht nicht nur auf die verbindliche Zusicherung hinwirken muss, dass der Verfolgte nur wegen des Sachverhalts verfolgt und bestraft werden wird, aufgrund dessen seine Auslieferung für zulässig erklärt und bewilligt wurde. Es muss ergänzend eine Klarstellung der US-Behörden erbitten, ob

and Sentence, justice.gov, 11.12. 2020, https://www.justice.gov/usao-ndia/pr/failure-surrender-serve-sentence-results-new-federalconviction-and-sentence (zuletzt aufgerufen: 10.09.2025).

50 Zweifelhaft kann allerdings bisweilen die Belastbarkeit einer solchen Zusicherung sein; vgl. dazu grundlegend EGMR, Urt. v. 17.01.2012, Nr. 8139/09, Rn. 188ff („Othman“).

51 *United States v. Suarez, No. 14–2378 (2d Cir. 2015).*

52 BVerfG, Beschl. v. 24.03.2016 - 2 BvR 175/16, Rn. 48.

https://doi.org/10.5771/9783748947257-281 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sich der Verfolgte auf den Grundsatz der Spezialität selbst berufen oder in welcher Weise dessen Beachtung anderweitig verfassungskonform sichergestellt werden kann.[53]

II. Drohende Strafschärfung wegen der Flucht

Unstreitig verbietet der Grundsatz der Spezialität die Verfolgung der ausgelieferten Person wegen Taten, die im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung nicht geprüft wurden und entsprechend auch nicht Bestandteil der Bewilligungsentscheidung waren.[54] Nach heute ganz h.M. erschöpft sich sein Gehalt darin aber nicht. Unzulässig soll es vielmehr auch sein, von der Auslieferungsbewilligung umfasste Taten zum Nachteil des Verfolgten bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.[55]

Exemplarisch hat das OLG Hamburg dies im Falle eines Verfolgten anerkannt, dessen Auslieferung die Vereinigten Staaten wegen verschiedener, nach dortigem Recht *in toto* strafbarer Embargoverstöße begehrten, welche jedoch – nach deutscher Rechtslage – allenfalls teilweise als strafbares Verhalten zu werten waren:

„Über den unmittelbaren Wortlaut hinaus ist es hiernach auch untersagt, den Ausgelieferten wegen einer anderen Straftat zu bestrafen. Dass nicht nur die Aburteilung, sondern auch eine Bestrafung nicht zugelassener Taten durch den Spezialitätsgrundsatz untersagt ist, versteht sich von selbst und gehört zum anerkannten Kernbestand des Spezialitätsgrundsatzes [...] Zudem ist – entgegen der Ansicht der Vertreter des ersuchenden Staates – davon auszugehen, dass auch die strafschärfende Berücksichtigung nicht zugelassener Taten bei der Aburteilung von Auslieferungstaten einen Verstoß gegen das Bestrafungsverbot und damit gegen den Spezialitätsgrundsatz des Art. 22 des AuslV D-USA darstellt [...] Ausgangspunkt für ein Verbot strafschärfender Berücksichtigung ist dabei die sich aufdrängende Überlegung, dass das eine Tat betreffende Bestrafungsverbot unschwer umgangen werden könnte, wenn die Tat zu einer Straferhöhung für eine andere Tat führen könnte. Eine solche Erhö-

53 Vgl. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 12.11.2019 - Ausl 301 AR 82/19 - Rn. 63f.

54 BVerfG, Beschl. v. 24.03.2016 - 2 BvR 175/16, Rn. 59.

55 BGHSt 22, 318; BGH, Urt. v. 12. 01.2012 - 4 StR 499/11 Rn. 19; BGH, Beschl. v. 28.03.2012 - 5 StR 49/12 Rn. 8; *Hackner* in: Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Aufl. (2020), § 72 IRG Rn. 20.

https://doi.org/10.5771/9783748947257-281 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

hung würde – für alle Parteien des Auslieferungsvertrages ohne weiteres erkennbar – dem Sinngehalt des Spezialitätsgrundsatzes widersprechen […]. Das gilt erst recht, wenn – wie im Falle der USA – erhebliche Strafschärfungen sogar für Taten zu befürchten wären, die nach dem Recht des ersuchten Staates straflos bleiben sollen“.[56]

Diese Erwägungen lassen sich unschwer auf die hier behandelten Fluchtfälle übertragen. Da das gewaltfreie Entweichen aus staatlichem Gewahrsam und erst recht die Flucht eines auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten hierzulande keine Straftatbestände verwirklichen, ist die Auslieferung insgesamt unzulässig, wenn dem Verfolgten im ersuchenden Staat eine strafschärfende Berücksichtigung entsprechender Handlungen droht. Ob dies der Fall ist, hat das zur Entscheidung berufene deutsche Gericht – von Amts wegen – aufzuklären, indem es Erkundigungen zur Rechtslage und -praxis im ersuchenden Staat anstellt.

Im Falle der Vereinigten Staaten muss es dabei fast zwangsläufig auf § 3C1.1 der Federal Sentencing Guidelines stoßen, die eine Strafschärfung für Handlungen vorsehen, die auf eine Behinderung der Strafverfolgung abzielen. Der offizielle Kommentar zu diesen Richtlinien benennt ausdrücklich das Versäumen von Gerichtsterminen und den Versuch, sich dem Verfahren durch Flucht zu entziehen, als Beispiele für solche Verhaltensweisen.[57] Damit berücksichtigt das US-amerikanische Strafrecht Fluchthandlungen, die in Deutschland nicht strafbar und damit auch nicht auslieferungsfähig sind, durch die Hintertür doch zu Lasten des Angeklagten, auch wenn sie nicht als eigenständige Straftaten verfolgt werden – und dies im Regelfall sogar zwingend.

Gerade im Zusammenspiel mit der abgeschwächten Geltung des Spezialitätsgrundsatzes kann sich hieraus ein Auslieferungshindernis ergeben, wie jüngst – und soweit ersichtlich erstmals – das OLG Frankfurt a. M. entschieden hat.[58] Der Verfolgte in jenem Fall war kurz vor Antritt einer Haftstrafe u. a. wegen Betruges aus den USA geflohen und in Deutschland festgenommen worden. Die US-Behörden begehrten seine

56 OLG Hamburg, Beschl. v. 17.08.2023 - Ausl 63/22, Rn. 21 ff.

57 U.S. Sentencing Commission, Federal Sentencing Guidelines Manual § 3C1.1, Commentary 4 (e): “*escaping or attempting to escape from custody before trial or sentencing; or willfully failing to appear, as ordered, for a judicial proceeding*“.

58 OLG Frankfurt, Beschl. v. 19.05.2025 – 1OAusl 112/24 (2 AuslA 184/24); bislang nicht veröffentlicht. Der Verfasser dieses Beitrags war als Beistand des Verfolgten an dem Verfahren beteiligt.

https://doi.org/10.5771/9783748947257-281 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Auslieferung zur Strafvollstreckung sowie zur Verfolgung weiterer Betrugsvorwürfe. Mit Blick auf das Problem der fehlenden beiderseitigen Strafbarkeit erklärte die zuständige Bezirksstaatsanwaltschaft recht bald, auf eine selbständige Ahndung des Fluchtgeschehens verzichten zu wollen.

Der zuständige OLG-Senat gab sich damit aber nicht zufrieden und ersuchte die US-Behörden darüber hinaus um die völkerrechtlich verbindliche Zusicherung, dass die Flucht des Verfolgten ihm im Falle einer erneuten Verurteilung auch im Rahmen der Strafzumessung nicht zum Nachteil gereichen werde. Nachdem die US-Behörden hierauf nur vage reagiert und sinngemäß erklärt hatten, der Flucht werde als Strafzumessungsfaktor jedenfalls keine herausragende Bedeutung zukommen, erklärte das OLG Frankfurt – der oben dargestellten Argumentation folgend – die Auslieferung insgesamt für unzulässig und erlaubte dem Verfolgten die Weiterreise in sein Herkunftsland.

Unklar blieb damit allerdings, wie eine Zusicherung der USA hätte aussehen müssen, um dieses Ergebnis abzuwenden. Denn während sich eine Staatsanwaltschaft verpflichten kann, bestimmte Vorwürfe nicht zu verfolgen oder – im US-Kontext immer wieder relevant – die Todesstrafe nicht zu fordern, ginge es dabei um einen diffizileren Eingriff in die gerichtliche Strafzumessungspraxis und damit letztlich um den Kernbereich richterlicher Unabhängigkeit. Die Vereinigten Staaten hätten möglicherweise zusichern müssen, ihr eigenes Recht missachten zu wollen.

Das Beispiel macht jedenfalls deutlich, dass im Extremfall das Zusammenspiel von auslieferungsrechtlichen Strukturprinzipien und Divergenzen zwischen nationalen Straf- und Strafverfahrensrechten, über die der ersuchte und der ersuchende Staat auch noch ungeschickt kommunizieren, zu dem paradoxen Resultat führen kann, dass ein Straftäter gerade deshalb nicht ausgeliefert werden kann, *weil* er zuvor geflüchtet war.

III. Drohende Rücknahme gewährter Vergünstigungen wegen der Flucht

1. Prozessuale und vollzugsrechtliche Konsequenzen

Dass die missglückte Flucht auch abseits einer strafrechtlichen Ahndung unangenehme Konsequenzen haben kann, steht außer Frage. Das ist auch nach deutschem Recht der Fall: Setzt sich ein Beschuldigter, gegen den bislang keine freiheitsbeschränkenden Maßnahmen vorlagen, ins Ausland

https://doi.org/10.5771/9783748947257-281 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ab, um fortan für die Ermittlungsbehörden unerreichbar zu sein, wird der Erlass eines Haftbefehls (§ 112 StPO) die naheliegende Reaktion darstellen. Erst recht muss ein Beschuldigter, der nur unter Auflagen aus der Untersuchungshaft entlassen wurde und diese Gelegenheit nun zum Untertauchen missbraucht, nach erneuter Ergreifung mit einer längeren Inhaftierung rechnen, weil weniger einschneidende Maßnahmen (§ 116 StPO) sich als offenkundig untaugliches Mittel zur Einhegung der Fluchtgefahr erwiesen haben. Und schließlich hat, wer sich aus staatlichem Gewahrsam befreit, nach seiner Wiederergreifung strengere Beschränkungen (vgl. § 119 StPO) zu gewärtigen.

Entsprechend steht auch die Aussicht auf derartige strafprozessuale und vollzugsrechtliche Konsequenzen einer Überstellung in den ersuchenden Staat nicht entgegen. Der Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit ist hier ohnehin meist nicht tangiert, weil es gar nicht um eine Bestrafung der Flucht, sondern lediglich um die Sicherung des Strafverfahrens bzw. -vollzugs im Hinblick auf den ursprünglichen Sachverhalt geht.[59]

Ähnliches dürfte für eine disziplinarische Ahndung der Flucht eines Verurteilten durch die Justizvollzugsanstalt gelten. Selbst diejenigen, die dem Selbstbegünstigungsprinzip im deutschen Strafrecht Verfassungsrang beimessen, halten es – auch mit Blick auf § 14 StVollzG – für zulässig, „dass die Nichtrückkehr vom Freigang und Ausgang sowie aus dem Urlaub disziplinarrechtlich geahndet werden kann, [denn die] Öffnung des Vollzuges bedeutet einen Vertrauensvorschuss und gleichzeitig eine besondere Inpflichtnahme, dieses Vertrauen nicht zu missbrauchen“.[60] Ob dies – gleichsam erst recht – auch für die gewaltlose Selbstbefreiung eines Strafgefangenen gilt, ist umstritten, dürfte aber zu bejahen sein.[61] Auch im

59 Diese Schlussfolgerung ist weniger eindeutig, als es den Anschein haben mag. So legt der EGMR – jedenfalls im Kontext von Art. 7 EMRK – den Begriff der Strafe völlig anders aus, als es die deutsche Rspr. tut; vgl. EGMR, Urt. v. 9.2.1995, Series A307-A, Rn. 28 („Welch“). Der Gerichtshof nimmt vor allem die faktischen Wirkungen einer Maßnahme in den Blick, während der Unterscheidung von präventiver und repressiver Zielsetzung keine zentrale Bedeutung zukommt. Entscheidungen im Strafvollzug, wie etwa die nachträgliche Verschärfung des Vollzugs, betreffen aber auch nach dem Verständnis des EGMR typischerweise nicht die „Strafe“, vgl. EGMR, Urt. v. 10.7.2003 – 43522/98 Rn. 51 („Grava“). Siehe aber auch EGMR NJOZ 2014, 1587 (1588), wo der Gerichtshof eine Art Gesamtbetrachtung vornimmt.

60 *Ostendorf* NStZ 2007, 313 (314).

61 OLG Hamm StV 1989, 441; a.A. *Ostendorf* NStZ 2007, 313 ff. m.w.N. zu beiden Ansichten.

https://doi.org/10.5771/9783748947257-281 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Auslieferungskontext kann ein Konflikt mit dem Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit bzw. der ihn absichernden Spezialitätsbindung folglich nicht auftreten, wenn dem Verfolgten nach seiner Auslieferung lediglich disziplinarische Maßnahmen im Vollzug drohen.[62]

2. Aufkündigung verfahrensbeendigender Absprachen

Fraglich ist jedoch, wie mit Konsequenzen umzugehen ist, die über die Rücknahme von Vollzugslockerungen oder eine disziplinarische Ahndung im Vollzug hinausgehen, zugleich aber hinter einer unmittelbaren Sanktionierung der Flucht zurückbleiben. Zu denken ist dabei vor allem an die Aufkündigung verfahrensbeendender Absprachen. In den Vereinigten Staaten etwa endet die überwältigende Mehrheit aller Strafverfahren mit einem sog. „Plea Agreement".

Als Gegenleistung für ein Schuldeingeständnis des Angeklagten lässt sich die Staatsanwaltschaft auf eine für den Angeklagten mildere Bewertung bestimmter Taten ein oder verzichtet sogar ganz auf die Verfolgung bestimmter Sachverhalte.[63] Flieht der Angeklagte jedoch im Anschluss an seine Verurteilung, anstatt die „vereinbarte" Strafe anzutreten, kann dies dazu führen, dass auch die Staatsanwaltschaft sich an ihre Zusagen nicht mehr gebunden fühlt und eine Nachtragsanklage („superseding indictment") erhebt, womit der Verfolgte im Falle seiner Auslieferung plötzlich eine deutlich schwerere Strafe zu erwarten hat – und dies als direkte Folge seines Fluchtversuchs. Auch hieraus dürfte nach hier vertretener Ansicht jedoch meist kein Auslieferungshindernis erwachsen.

Dass die Justiz des ersuchenden Staates die dem Ersuchen zugrundeliegende prozessuale Tat nach erfolgter Auslieferung *rechtlich* neu bewertet (z. B. als Mord statt als Totschlag), ist ohnehin unproblematisch – und zwar sowohl vor dem Hintergrund der beiderseitigen Strafbarkeit als auch der Spezialität, weil weiterhin derselbe Sachverhalt betroffen ist, der

62 Dies gilt jedenfalls solange, wie die Maßnahmen keinen strafähnlichen Charakter haben. Je nach Art der Disziplinierung kann der Auslieferung aber der Ordre-Public-Vorbehalt des § 73 S. 1 IRG entgegenstehen.

63 American Bar Association „2023 Plea Bargain Task Force Report urges fairer, more transparent justice system", 22.02.2023, abrufbar unter >thickhttps://www.americanbar.org/news/abanews/aba-news-archives/2023/02/plea-bargain-task-force/?utm_source=chatgpt.com< (zuletzt abgerufen: 10.09.2025). Danach beruhen mittlerweile 98 % aller Schuldsprüche auf eine solchen Absprache.

https://doi.org/10.5771/9783748947257-281 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Gegenstand der deutschen Zulässigkeits- und Bewilligungsentscheidung war.[64]

Aber auch die Wiedereinbeziehung von *Sachverhalten*, die im Rahmen des *Plea Agreements* von der Verfolgung ausgenommen worden waren, ist grundsätzlich zulässig. Auch ein solches Vorgehen ist nicht vergleichbar mit dem oben diskutieren Fall einer unzulässigen strafschärfenden Berücksichtigung der Flucht im Rahmen der Strafzumessung. Mit der Aufkündigung der Plea Agreements zugesagten Beschränkung der Strafverfolgung wird nicht die Flucht sanktioniert. Vielmehr wird ein Zugeständnis, welches der Staat dem Verfolgten im Gegenzug für dessen Kooperation gemacht hatte, wieder kassiert, weil der Verfolgte sich seinerseits absprachewidrig verhalten hat.[65]

Ein Problem dürfte sich lediglich in drei Sonderfällen ergeben: (1) Zum einen, wenn sich das Auslieferungsersuchen nicht von vornherein (auch) auf die Überstellung zum Zwecke der Verfolgung der wieder einbezogenen Taten richtete und entsprechend die Auslieferung auch nur im Hinblick auf die Altsachverhalte bewilligt wurde. Eine nachträgliche Erweiterung ohne deutsche Zustimmung wäre dann mit dem Spezialitätsgrundsatz nicht vereinbar. (2) Zum anderen müssen mit Blick auf das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit natürlich auch die wieder einbezogenen Sachverhalte nach deutschem Recht tatbestandsmäßig und rechtswidrig sein. Daran kann es im Einzelfall fehlen. (3) Und schließlich wird man in extrem gelagerten Fällen – etwa, wenn sich infolge der Aufkündigung des Plea Agreements die Straferwartung dramatisch erhöht und weit über das hinausschießt, was in vergleichbaren Fällen sonst üblich wäre – darüber nachdenken müssen, ob die Behörden des ersuchenden Staates nicht doch eine klandestine Sanktionierung der Flucht anstreben. All diese Szenarien dürften aber eher selten vorkommen.

64 *Kubiciel* in Ambos/Rackow/König, § 11 Rn. 130. Dies gilt unstreitig jedenfalls dann, wenn es sich auch nach der Neubewertung weiterhin um eine auslieferungsfähige Tat handelt.

65 Das deutsche Strafverfahrensrecht kennt durchaus ähnliche Situationen. Endet eine Hauptverhandlung etwa nach Zustimmung aller Beteiligten mit einer Verfahrenseinstellung gegen Auflagen (§ 153a StPO) und erfüllt der Angeklagte diese Auflagen nicht innerhalb der gesetzten Frist – z. B. weil er sich inzwischen ins Ausland abgesetzt hat – ist das Gericht an den ursprünglichen „Deal“ nicht mehr gebunden. Es kann den Angeklagten nach erneuter Hauptverhandlung zu einer „richtigen“ Strafe verurteilen, die regelmäßig härter ausfallen wird, als es die nichterfüllte Auflage gewesen wäre. Ein ähnlich konditionaler Mechanismus findet sich auch in § 257c Abs. 4 S. 2 StPO.

https://doi.org/10.5771/9783748947257-281 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

E. Schlussbemerkungen

Das in diesem Beitrag behandelte komplexe Zusammenspiel von Spezialitätsgrundsatz, Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit und vielschichtigen Unterschieden in der Kriminalisierung von Fluchthandlungen in den nationalen Rechtsordnungen spielt oft gerade in solchen Auslieferungsfällen eine bedeutsame Rolle, die auf den ersten Blick völlig unproblematisch erscheinen. Dies mag ein Grund dafür sein, dass es häufig übersehen wird – und zwar sowohl von den Beiständen des Verfolgten als auch von den Gerichten, die sich eigentlich von Amts wegen damit auseinandersetzen müssten. Zu oft unterbleibt schon eine sorgfältige Analyse der Strafbarkeitsrisiken, welche dem Verfolgten gerade infolge seiner Flucht bei einer Überstellung im ersuchenden Staat drohen.

Dabei leuchtet der vorliegende Beitrag nur einen Ausschnitt eines deutlich größeren rechtlichen Mosaiks aus. Denn was hier am Beispiel der Flucht ausgeführt wird, gilt letztendlich in ähnlicher Weise für sämtliche Formen selbstbegünstigenden Handelns. Mit anderen Worten: Nicht nur bezüglich der Kriminalisierung von Fluchthandlungen bestehen massive nationale Unterschiede. Auch im Hinblick auf die Manipulation von Beweismitteln, die Irreführung von Ermittlungspersonen oder das Verleiten von Zeugen zur Lüge divergieren die Rechtsordnungen weltweit ganz erheblich. Eine ergänzende Einbeziehung dieses Phänomenbereichs hätte freilich den Rahmen dieses Beitrags gesprengt. Dasselbe gilt für eine rechtspolitische Diskussion, ob sich der Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit nicht in einigen Bereichen überlebt hat und daher (weiter) eingeschränkt werden sollte.[66] Für die Zukunft erscheint jedoch beides als durchaus lohnendes Unterfangen.

66 Vgl. dazu ausführlich *Vogel/Burchard* in: Grützner/Pötz, § 3 IRG Rn. 7 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748947257-281 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY